



Stellungnahme zum Kollisionsrisiko von Uhus an Windenergieanlagen (Stand 05.11.2020)

I. Kollisionsrisiko von Uhus an Windenergieanlagen

Ende 2019 waren in Deutschland 29.456 Onshore-Windenergieanlagen in Betrieb. Bisher sind in Deutschland an Windenergieanlagen 18 Uhus tot aufgefunden worden (STAATLICHE VOGEL-SCHUTZWARTE BRANDENBURG 2020). Hierbei handelt es sich nahezu ausschließlich um Zufallsfunde.

Kollisionsopfer werden zumeist nur bei fehlendem oder geringem Aufwuchs unter den Anlagen festgestellt, was bei einer Interpretation der Fundzahlen zu berücksichtigen ist. Dementsprechend entfielen in Deutschland acht Kollisionen auf die Balz- und frühe Brutzeit (Februar bis April), sieben auf die Phase der Familienauflösung und Dismigration (August bis Oktober) mit Häufungen im März (4 Funde) und September (3 Funde) (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE BRANDENBURG 2020a).

Der Umstand, dass nicht mehr Uhus als Kollisionsopfer nachgewiesen wurden, könnte damit zusammenhängen, dass Uhus (im Unterschied zu Greifvögeln) in der Dämmerung und Dunkelheit an den Anlagen kollidieren und deshalb die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass sie bereits in derselben Nacht von nachtaktiven Beutegreifern entfernt werden.

1

Die LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG-VSW 2015) rechnet den Uhu zu den an Windenergieanlagen kollisionsgefährdeten Arten und empfiehlt, einen Abstand von mindestens 1.000 m zu Brutplätzen und im Umkreis bis 3.000 m bedeutende Nahrungshabitate sowie die Flugwege der Art zwischen diesen Nahrungshabitaten und dem Brutplatz von Anlagen freizuhalten. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um eine gesetzliche Norm, sondern um eine Regelung, deren Annahmen im Einzelfall widerlegt werden können. Einem Investor kann deshalb nicht der Versuch verwehrt werden, den Nachweis anzutreten, dass der Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb des empfohlenen Mindestabstandes sowie im Prüfbereich ohne signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos möglich ist.

ILLNER (2012) stuft das Kollisionsrisiko für den Uhu auf verschiedene Kriterien gestützt als „sehr hoch“ (der höchsten von fünf Risikostufen) ein. GÖRNER (2016) beschreibt das Risiko in Bezug auf Uhulebensräume zusammenfassend so: „Mit jedem Neubau weiterer herkömmlicher Windenergieanlagen besteht für den Uhu (...) ein verstärktes Kollisionsrisiko.“

EGE – Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.

European Group of Experts on Ecology, Genetics and Conservation

www.ege-eulen.de – Breitestr. 6 – D-53902 Bad Münstereifel – Telefon 022 57-95 88 66 – eggeulen@t-online.de

Spendenkonto: Postbank Köln BIC PBNKDEFF IBAN DE66 3701 0050 0041 1085 01

Das Kollisionsrisiko ist nicht auf das Hügel- oder Bergland beschränkt, wie beispielsweise der Fund vom 18.03.2018 im Landkreis Rostock an einer Anlage mit einem Freiraum zwischen Rotor und Grund von 66,8 m belegt (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE BRANDENBURG 2020a). Der Fund ist auch insofern bemerkenswert, weil der Uhu in Mecklenburg-Vorpommern ein seltener Brutvogel ist (6 Brutreviere; LUNG MW 2016).

Die Geländetopografie kann gleichwohl das Flugverhalten von Uhus zumal bei Jagdflügen beeinflussen. Allerdings ist die Vorstellung nicht überzeugend, zu Kollisionen käme es überwiegend oder nur bei Flügen im Hügelland – gewissermaßen, weil die Uhus von Bergspitze zu Bergspitze flögen und sie dazwischen auf einen Rotor träfen. Im Flachland seien die Verhältnisse andere und deswegen das Kollisionsrisiko dort, wie von MIOGA et al. (2019) vertreten, an modernen Anlagen mit hoher Rotorzone gering. Die Kollisionsgefahr könne sich dort nur bei Präsenz hoher Ansturmöglichkeiten (Gittermasten, Mobilfunksender etc.) innerhalb eines Uhu-Reviers in der Nähe zu Windenergieanlagen erhöhen.

Tatsächlich sind die Kollisionsumstände keines der bisherigen Kollisionsopfer geklärt. Bei einem Teil der betreffenden Anlagen handelt es sich vielmehr um Anlagen auf einer Hochfläche. Weder kann mit Gewissheit gesagt werden, dass die Topografie eine Rolle spielte, noch um welche Art Flüge es sich handelte. Auch ist offen, auf welcher Höhe es zur Kollision kam. Auch an den Anlagen mit niedrigem Freiraum zwischen unterer Rotorspitze und Grund kann der Vogel in größerer Höhe kollidiert sein. Deshalb ist bei der Interpretation der Fundumstände Zurückhaltung geboten (BREUER 2017). Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW (2015) sowie die darin formulierten Prüferfordernisse stellen vernünftigerweise weder auf den Rotorabstand zum Boden ab noch unterscheiden sie zwischen Anlagen im Flach- und Hügelland.

II. Bewertung der Ergebnisse aus Telemetriestudien

2

Zwar mag es zutreffen, dass Uhus zumeist nahe über der Erdoberfläche jagen und deshalb selten in die Reichweite der Rotoren gelangen, zumal bei den Anlagen heute üblicher Bauhöhen, wofür die Ergebnisse verschiedener telemetrischer Studien aus dem Münsterland (MIOGA et al. 2015) und Schleswig-Holstein (GRÜNKORN & WELCKER 2018, GRÜNKORN & WELCKER 2019) sprechen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann ein Tötungsrisiko für Uhus an Windenergieanlagen jedoch nicht generell ausgeschlossen werden, sondern es bedarf hierzu der Bewertung der Bedingungen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der verfügbaren Erkenntnisse. Die Ergebnisse der o. g. Studien begründen derzeit keine Abkehr von dieser Vorgehensweise, zumal die Studien kontrovers diskutiert werden und über diese Aspekte bisher keine abgesicherte fachliche Beurteilung erzielt worden ist (s. z. B. LÜHRS 2017, AG EULEN 2019).

Überdies stellt sich die Frage, inwieweit die Ergebnisse eines Höhenflugmonitorings beim Uhu überhaupt belastbare Schlüsse auf die Raumnutzung von Uhus nach Errichtung von Windenergieanlagen erlauben. Es ist nämlich bekannt, dass Uhus hohe Bauwerke wie Hochspannungsmasten, Industriebauten und Fernmeldetürme gezielt ansteuern, von dort rufen oder dort brüten (zu Bauwerksbruten s. LINDNER 2016) wie beispielsweise die Beobachtungen bei Bad Oldesloe in Schleswig-Holstein belegen. Dort brüten Uhus seit 2008 an einem Fernmeldeturm in ca. 50 m Höhe. Uhu-Kot und Uhu-Gewölle liegen auf den oberen Plattformen des Fernmeldeturms bis in ca. 97 m Höhe (BREUER 2017). GÖRNER (2016: 243) nennt „außer Betrieb befindliche Windkraftanlagen“ ausdrücklich als Ansturmstellen.

Gerade dieses Verhalten könnte erklären, weshalb die Anzahl der an Windenergieanlagen tot aufgefundenen Uhus entgegen der Erwartung zumeist niedriger Flüge vergleichsweise hoch ist. Die in Telemetriestudien gemessenen Flughöhen sollten für eine Entscheidung gerade auch unter diesen Umständen keine herausragende Rolle spielen. Gleichwohl gibt es mit Verweis auf die Ergebnisse von Telemetriestudien Forderungen, die Frage eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos von Uhus an Windenergieanlagen einer Neubewertung zu unterziehen oder ein Risiko nur für Anlagen mit geringem Abstand zwischen Rotor und Grund in Erwägung zu ziehen.

Die in Deutschland registrierten Totfunde belegen, dass Uhus auch an sehr hohen Windenergieanlagen ums Leben kommen. Ein Drittel der Fundmeldungen entfällt auf Anlagen mit einem Freiraum zwischen 50 und 80 m, davon zwei Funde bei einem Freiraum von 71 und 80 m (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE BRANDENBURG 2020a).

III. Vorbehalte gegen Einsatz von Telemetrierung in Zulassungsverfahren

Einer Telemetrierung von Uhus im Zusammenhang mit Windenergievorhaben begegnen generelle Vorbehalte:

- Die Telemetrierung von Uhus als Voraussetzung für eine Entscheidung über die Zulassung von Windenergieanlagen ist kein „anerkannter Standard“. Zu diesem Ergebnis ist das Verwaltungsgericht Ansbach in seinem Urteil vom 02.11.2015 (11 K 15.00639) gelangt. Die zuständige Behörde überschreite ihren Entscheidungsspielraum nicht schon deswegen, weil sie die Errichtung von Windenergieanlagen ohne eine Telemetrierung von Uhus untersagt habe. Das Urteil bezieht sich auf eine Anlage mit einem Abstand zwischen Grund und unterer Rotorspitze von 85 m.
- Telemetrische Untersuchungen sind überdies mit beträchtlichen Gefahren für Uhus verbunden und deshalb artenschutzrechtlich nicht ohne weiteres möglich (BREUER 2017). Der Fang von Uhus, und sei es „nur“ zum Zweck der Besenderung, erfordert eine artenschutzrechtliche Ausnahme von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Diese kann nur bei Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (s. § 45 Abs. 7 BNatSchG) gewährt werden. Diese Voraussetzung mag bei Forschungsvorhaben zur Gewinnung generalisierbarer Erkenntnisse vorliegen, nicht aber für ökonomisch dominierte Planungs- oder Zulassungsverfahren (LANGGEMACH & MEYBURG 2011, BREUER 2017). Eine Telemetrierung sollte nur aus wissenschaftlichen Erwägungen und nicht aus Anlass konkreter Antragsvorhaben der Wirtschaft gestattet werden.

IV. Zusammenfassung

18 Totfunde beim Uhu, der nach den Erwartungen zu urteilen eher selten in der Reichweite der Rotoren von Windenergieanlagen jagt, deuten auf ein an Windenergieanlagen relevantes Tötungsrisiko hin. Dafür, dass die Kollisionsgefahr von Uhus an Windenergieanlagen nicht unterschätzt werden sollte, sprechen auch folgende Umstände:

- In Brandenburg wurde 2007 ein Uhu als Kollisionsopfer an einer Windenergieanlage registriert. Zu der Zeit gab es dort fünf Revierpaare (BREUER & LANGGEMACH 2016).

- Aktuell sind die Zahlen der in Thüringen an Windenergieanlagen tot aufgefundenen Uhus und Rotmilane in Relation zu den Bestandsgrößen beider Arten ähnlich hoch: 6 Uhu-Totfunde bei 112 Brutpaaren; 48 Rotmilan-Totfunde bei 1.037 Brutpaaren (Schlagopferzahlen STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE BRANDENBURG 2020; Bestandszahlen THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2015).

Für die Planungspraxis empfiehlt sich deshalb die Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2015). Auf konkrete Beobachtungen gestützte Raumnutzungsanalysen sind wegen der nächtlichen Aktivität von Uhus bzw. der deswegen schwierigen Beobachtungsbedingungen nur schwer möglich. Selbst die für das Abbilden der wichtigsten Nahrungshabitate und Flugwege erreichbare Anzahl Sichtbeobachtungen dürfte für abschließende Aussagen eher zu gering sein. Deswegen sollten die in Frage kommenden Nahrungshabitate alternativ oder jedenfalls ergänzend zu konkreten Beobachtungen zweckmäßigerweise unter Plausibilitäts Gesichtspunkten abgegrenzt und vorsorglich nicht in Anspruch genommen werden. Dazu zählen offene und halb-offene Bereiche sowie Bereiche entlang von Grenzlinien wie Waldränder, Gehölzsäume, Wasserläufe und Gräben. In diesem Zusammenhang kommt Grünlandstandorten eine besondere Bedeutung zu. Solche Bereiche sollten im Umkreis von 3.000 m um Uhubrutplätze generell von Windenergieanlagen freibleiben (BREUER 2017).

V. Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT ZUM SCHUTZ DER EULEN (AG EULEN) (2019): Bericht über die 34. Jahrestagung der AG Eulen sowie des 9. Internationale Symposium Populationsökologie von Greifvogel- und Eulenarten vom 18.10. bis 21.10.2018 in Halberstadt, Sachsen-Anhalt. Eulen-Rundblick Nr. 69 – Jahrgang 2019: S. 101- 103.
- BREUER, W. & T. LANGGEMACH (2016): Aktuelle Aspekte des Uhuschutzes zwischen Elbe und Oder. Nationalpark Unteres Odertal, Jahrbuch 2016: 20-28.
- BREUER, W. (2017): Windenergie und Uhus – Aktuelle Aspekte eines unterschätzten Konfliktes. Eulen-Rundblick. 67: 24-30.
- GÖRNER, M. (2016): Zur Ökologie des Uhus (*Bubo bubo*) in Thüringen – Eine Langzeitstudie. Acta ornitholoecologica. Band 8, Heft 3-4. S. 165.
- GRÜNKORN, T. & J. WELCKER (2018): Raumnutzung und Flugverhalten von Uhus im Umfeld von Windenergieanlagen im Landesteil Schleswig. Zwischenbericht, 29. S.
- GRÜNKORN, T. & J. WELCKER (2019): Raumnutzung und Flugverhalten von Uhus im Umfeld von Windenergieanlagen im Landesteil Schleswig. Endbericht, 124 S.
- ILLNER, H. (2012): Kritik an den EU-Leitlinien „Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000“. Eulen-Rundblick Nr. 62: 83-100.
- LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz Band 51. 2014: 15-42.
- LANGGEMACH, T. & B.-U. MEYBURG (2011): Funktionsraumanalysen - Ein Zauberwort der Landschaftsplanung mit Auswirkungen auf den Schutz von Schreiadlern (*Ayuila pomarina*) und andere Großvögel. Berichte zum Vogelschutz Band 47/48: 167-181.
- LINDNER, M. (2016): Uhus als Bauwerksbrüter in Deutschland. Eulen-Rundblick Nr. 66 –April 2016: 90-95.
- LUNG MV (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel, Stand: 01.08.2016.
- LÜHRS, M.-L. (2017): Fachliche Begutachtung der Studie „Besonderes Uhu-Höhenflugmonitoring im Tiefland“. http://egeeulen.de/files/begutachtung_muensterland_studie.pdf
- MIOGA, O., S. GERDES, D. KRÄMER & R. VOHWINKEL (2015): Besonderes Uhu-Höhenflugmonitoring im Tiefland. Dreidimensionale Raumnutzungskartierung von Uhus im Münsterland (Natur in NRW 3/15: 35-39).

- MIOGA, O., BÄUMER, S., GERDES, S., KRÄMER, D., LUDESCHER, F.-B. & R. VOHWINKEL (2019): Telemetriestudien am Uhu Raumnutzungskartierung, Kollisionsgefährdung mit Windenergieanlagen. Natur in NRW 1/2019, 36-40.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE BRANDENBURG (2020): Daten aus der zentrale Fundkartei über Anflugopfer an Windenergieanlagen (WEA) zusammengestellt: Tobias Dürr; Stand vom: 25. September 2020.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE IM LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2020a): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, Stand 25. September 2020.
- THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2015): Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015 - 2018 Empfehlungen zur Berücksichtigung des Vogelschutzes bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Erstellt von der Vogelschutzwarde Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN).